SATZUNG

Förderverein Schleppdampfer Woltman e.V.

Stand: März 2011



SATZUNG

Förderverein Schleppdampfer Woltman e.V.

Der Förderverein hat sich das Ziel gesetzt, den 1904 in Dienst gestellten Schleppdampfer Woltman als technisches Kulturdenkmal in Fahrt zu halten und ihn der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein Schleppdampfer Woltman e. V.".

§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den als technisches Kulturdenkmal anerkannten Schleppdampfer Woltman in Fahrt zu halten.

Weiterhin setzt sich der Verein für den Erhalt bedeutender maritim- und landesgeschichtlicher Dampfobjekte ein. Nach Erwerb, Restaurierung bzw. Nachbau derartiger Objekte sollen diese dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Verein strebt die Anerkennung oben genannter Objekte als technisches Kulturdenkmal durch die Denkmalschutzbehörde an.

Schließlich verschreibt sich der Verein dem Ziel, Dampftechniken in Theorie und Praxis an Jugendliche und Erwachsene weiterzuvermitteln.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv in Vereinsprojekten, in der Geschäftsführung oder im Vorstand engagieren oder Personen, die die Vereinsarbeit auf andere Weise mit gestalten.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein in der Erreichung seiner Ziele durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen regelmäßig unterstützen.

Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Auf schriftlichen Antrag kann ein neues Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet mit

- dem Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- dessen Austritt.
 - ② Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären und bewirkt das Erlöschen der Mitgliedsrechte und -pflichten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber wiederholt nicht nachgekommen ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unanfechtbar.
- dessen Ausschluss
 - © EinMitglied, das erheblich gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen diesen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.
 - O Der Ausschluss eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen seiner Mitgliedsrechte. Dem Verein gegenüber bestehende Verpflichtungen bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. findet der Beitritt im zweiten Kalenderhalbjahr statt. so ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden jeweils durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- Wahl des Protokollführers
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Neu- oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Nutzungskonzept für den Dampfschlepper Woltmann

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand solche einberuft oder ein Fünftel der aktiven Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangt.

Im zweiten Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrages zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

Satzungsänderungen werden durch die qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Die Auflösung des Vereins kann durch die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht anberaumt wird und mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ausgenommen sind diejenigen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen ersten Stellvertreter vertreten (§ 6 BGB). Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister, Vorstandsmitglied, erhält das uneingeschränkte Einzelvertretungsrecht zur Abwicklung der finanziellen Sachverhalte des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

Im Sinne einer auf Kontinuität ausgerichteten Handlungsfähigkeit sind der Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre zu wählen, während sich der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister zunächst nur für ein Jahr zur Verfügung stellen. Die so gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des oder der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Kandidaten im Amt.

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Rechnungsprüfer

Es sind jeweils zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke (§5 AO) fließt eventuell bestehendes Vereinsvermögen dem Verein "Museumshafen Oevelgönne e. V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.